

Teilrevision Gesundheitsgesetz - Teil C Ausbildungsverpflichtung

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
	<b>Gesundheitsgesetz (GesG)</b>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SAR <a href="#">301.100</a> (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
	<p><b>§ 40b</b> Ausbildungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Verbänden für die Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen und fördert die Weiterbildung in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen (Gesundheitsberufe).</p> <p><sup>2</sup> Folgende Leistungserbringer sind nach Massgabe ihres Ausbildungspotenzials zur praktischen Ausbildung verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spitäler,</li> <li>b) stationäre Pflegeeinrichtungen,</li> <li>c) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex),</li> <li>d) ambulante Pflegeeinrichtungen mit Angebot Tages- oder Nachtstrukturen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Gesundheitsberufe, die einer Ausbildungsverpflichtung unterstehen.</p> <p><sup>4</sup> Er kann die Ausbildungsverpflichtung nach Anhörung der Berufsverbände auf weitere Personen beziehungsweise Betriebe mit Berufs- oder Betriebsbewilligung gemäss diesem Gesetz ausdehnen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
	<p><b>§ 40c</b> Ausbildungspotenzial, Soll-Ausbildungsleistung und Erfüllungsmöglichkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung das Ausbildungspotenzial im jeweiligen Gesundheitsberuf fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) kantonale Versorgungsplanung,</li><li>b) Anzahl Ausbildungsplätze in Referenzbetrieben,</li><li>c) Rekrutierungspotenzial,</li><li>d) Struktur und Leistungsangebot der Betriebe der Leistungserbringer,</li><li>e) Vergleich mit Vorgaben anderer Kantone.</li></ul> <p><sup>2</sup> Aus versorgungspolitischen Gründen kann der Regierungsrat die Ausbildungsleistung in einzelnen Gesundheitsberufen höchstens doppelt gewichten.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde legt für jeden Leistungserbringer anhand der Anzahl Vollzeitstellen die Soll-Ausbildungsleistung fest.</p> <p><sup>4</sup> Jeder Leistungserbringer kann frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen er wieviele Personen ausbildet.</p> <p><sup>5</sup> Die Soll-Ausbildungsleistung wird im eigenen Betrieb oder von einem beauftragten Leistungserbringer im Kanton Aargau erbracht.</p>
	<p><b>§ 40d</b> Ersatzabgabe (Malus)</p> <p><sup>1</sup> Unterschreitet ein Leistungserbringer die Soll-Ausbildungsleistung, hat er auf der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistung der letzten drei Jahre eine Ersatzabgabe (Malus) in die Ausbildungsverpflichtungskasse gemäss § 40f einzubezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht 200 – 300 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten im jeweiligen Gesundheitsberuf.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
	<p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabepflicht entfällt, wenn die Differenz gemäss Absatz 1 einen Toleranzwert nicht überschreitet.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe,</li><li>b) die durchschnittlichen Ausbildungskosten im jeweiligen Gesundheitsberuf,</li><li>c) den Toleranzwert von höchstens 10 Prozent.</li></ul>
	<p><b>§ 40e</b> Bonus und weitere Beiträge an Ausbildungs- und Weiterbildungskosten</p> <p><sup>1</sup> Aus der Ausbildungsverpflichtungskasse gemäss § 40f werden von der zuständigen kantonalen Behörde im Rahmen der verfügbaren Mittel folgende Beiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beiträge an die Ausbildungskosten (Bonus) für Leistungserbringer, welche die Soll-Ausbildungsleistung übertreffen,</li><li>b) Beiträge an die Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte,</li><li>c) Beiträge an die Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung,</li><li>d) weitere Beiträge im Rahmen des Zwecks gemäss § 40b Abs. 1.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung eine Prioritätenordnung fest.</p>
	<p><b>§ 40f</b> Ausbildungsverpflichtungskasse</p> <p><sup>1</sup> Es wird eine Spezialfinanzierung gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012<sup>1)</sup> mit der Bezeichnung Ausbildungsverpflichtungskasse geführt.</p>

<sup>1)</sup> SAR 612.300

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
	<p><sup>2</sup> Einnahmen der Ausbildungsverpflichtungskasse sind die geleisteten Ersatzabgaben (Malus) gemäss § 40d Abs. 1.</p> <p><sup>3</sup> Ausgaben der Ausbildungsverpflichtungskasse sind die Bonuszahlungen und weitere Beiträge an Ausbildungs- und Weiterbildungskosten gemäss § 40e.</p> <p><sup>4</sup> Der Vollzugsaufwand wird im Rahmen der verfügbaren Mittel der Ausbildungsverpflichtungskasse belastet.</p> <p><sup>5</sup> Besteht in drei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren ein positiver Saldo von mehr als Fr. 5 Mio., kann der Regierungsrat die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe (Malus) gemäss § 40d Abs. 1 auf unter 200 Prozent festlegen.</p>
	<p><b>§ 40g</b> Sanktionen</p> <p><sup>1</sup> Bei wiederholter erheblicher Unterschreitung der festgelegten Ausbildungsleistung kann die zuständige kantonale Behörde</p> <p>a) den Leistungsauftrag eines Spitals, Geburtshauses oder einer stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen der Spital- und Pflegeheimliste sistieren oder kündigen,</p> <p>b) die zuständige Gemeinde der Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) oder der ambulanten Pflegeeinrichtung mit Angebot Tages- oder Nachtstrukturen über diesen Umstand informieren. Die Gemeinde trifft geeignete Massnahmen.</p>
	<p><b>§ 40h</b> Selbstregulierung</p> <p><sup>1</sup> Bestehen genügend Ausbildungsplätze in den Gesundheitsberufen oder treffen zur Ausbildung verpflichtete Leistungserbringer gemäss § 40b im Rahmen eines Verbands selber geeignete Massnahmen zur Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen (Selbstregulierung), kann der Regierungsrat die Anwendung der §§ 40b-g aussetzen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
	<p><sup>2</sup> Leistungserbringer ohne Verbandsmitgliedschaft sind verpflichtet, an der Selbstregulierung teilzunehmen. Der Verband schliesst mit dem Leistungserbringer einen Vertrag ab und kann einen Unkostenbeitrag für den Vertragsabschluss und die Durchführung der Selbstregulierung erheben.</p> <p><sup>3</sup> Nötigenfalls verfügt die zuständige kantonale Behörde den Beitritt zur Selbstregulierung.</p> <p><sup>4</sup> Erweist sich die Umsetzung der Selbstregulierung im Hinblick auf die Zielsetzung von § 40b Abs. 1 als nicht genügend, kann der Regierungsrat nach Anhörung der Verbände die §§ 40b-g wieder zur Anwendung bringen.</p>
	<p><b>§ 56b</b> Ausbildungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistung der letzten drei Jahre gemäss § 40d Abs. 1 gilt folgende Übergangsregelung:</p> <p>a) Jahr 2013: 1/3 der Soll-Ausbildungsleistung, b) Jahr 2014: 2/3 der Soll-Ausbildungsleistung.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">301.200</a> (Pfleugesetz [PflG] vom 26. Juni 2007) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 5a</b> Personal</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Massnahmen treffen, damit genügend Fachpersonal für die ambulante und stationäre Pflege zur Verfügung steht.</p> <p><sup>2</sup> Er kann insbesondere</p> <p>a) sich an den Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung für Wiedereinsteigende beteiligen,</p>	<p><b>§ 5a Aufgehoben.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf vom 4. Dezember 2013</b>
b) ambulante Leistungserbringer und stationäre Pflegeeinrichtungen auf der Pflegeheimliste zur Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen verpflichten zwecks Vermeidung oder Behebung von Personalmangel.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Aarau, ...  Präsident/-in des Grossen Rats  Protokollführer